

Stellvertreter regelmäßig auf die Dauer von acht Jahren bestellt und zwar

1. der leitende Chefarzt und sein Stellvertreter aus dem Kreis der Chefarzte des Krankenhauses,
2. der Leiter des Pflegedienstes und sein Stellvertreter aus dem Kreis der Oberschwester (Oberpfleger) des Krankenhauses.

Ihre Rechtsstellung wird im einzelnen vertraglich geregelt.

(4) Der leitende Chefarzt und der Leiter des Pflegedienstes nehmen daneben ihre bisherigen Tätigkeiten in dem möglichen Umfange weiter wahr.

(5) Durch den Kreisausschuß oder die zuständige staatliche Behörde wird festgelegt, welche Stellen für Chefarzte in Krankenhäusern und welche leitenden Stellen für andere Gesundheitseinrichtungen, z. B. Polikliniken, durch Bestellung nach einer Ausschreibung zu besetzen sind.

§ 4

Bisherigen Stelleninhabern ist die Möglichkeit einzuräumen, sich ebenfalls zu bewerben.

§ 5

(1) Bei Neubesetzung einer leitenden Stelle nach dieser Verordnung ist das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Inhaber der Stelle gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen aufzulösen, wenn eine Weiterbeschäftigung mit einer anderen Tätigkeit in der Gesundheitseinrichtung nicht vereinbart werden kann. Das gilt nicht, wenn eine leitende Stelle nicht hauptberuflich besetzt war.

(2) Das Arbeitsverhältnis des bisherigen Ärztlichen Direktors ist entsprechend Absatz 1 wegen des Wegfalls dieser Stelle aufzulösen.

(3) Die ersten Ausschreibungsverfahren sind bis zum 1. September 1990 abzuschließen. Dabei ist die Stelle des leitenden Chefarztes in jedem Fall auszuschreiben.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft Teil D der Rahmen-Krankenhausordnung — RKO — vom 14. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1032 des Gesetzblattes).

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch
Minister für Gesundheitswesen

Verordnung zur Herausgabe eines Amtlichen Bekanntmachungsblattes in der DDR vom 4. Juli 1990

§ 1

(1) Zur Bekanntmachung veröffentlichungspflichtiger Tatsachen und Mitteilungen, die in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bestimmt sind, wird vom Minister der Justiz ein „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ herausgegeben.

(2) Soweit bei der Übernahme von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland dort eine Veröffentlichung im „Bundesanzeiger“ bestimmt ist, ist sie im Amtlichen Bekanntmachungsblatt zu bewirken.

(3) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf.

§ 2

(1) Die zur Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt bestimmte Bekanntmachung ist von den dazu in den Rechtsvorschriften Verpflichteten zu bewirken.

(2) Den Verpflichteten obliegt «die Verantwortung für Inhalt, Form und rechtzeitige Einreichung der Bekanntmachung.

(3) Das Recht oder die Pflicht zur Veröffentlichung in anderen Publikationsorganen wird dadurch nicht berührt.

§ 3

Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung erforderlichen Regelungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. Wünsche
Minister der Justiz

Beschluß zur Aufhebung des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden vom 4. Juli 1990

Der Beschluß vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBL II Nr. 90 S. 631) wird mit Wirkung vom 30. Juni 1990 aufgehoben.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung vom 4. Juli 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die

— Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverord-